

von Konstantin dem Großen bis zur Goldenen Bulle, um Gregor VII. als denjenigen zu kennzeichnen, auf den das päpstliche Depositionsrecht und mittelbar das Approbationsrecht zurückgehe. Mit gutem Grund zitiert er indes Innocenz III. weit ausgiebiger als Gregor VII. – Thomas WETZSTEIN, *Canossa – ein Wendepunkt in der Kommunikationsgeschichte?* (S. 112–123), verweist auf die Intensivierung von Handel, Verkehr und Schriftgebrauch im 11. Jh., was dem Reformpapsttum bei der Verbreitung seiner Ziele entgegenkam (vgl. bereits DA 64, 272; 65, 307). – Die Auseinandersetzung mit J. Fried (der im Text ungenannt bleibt) führt als einziger Stefan WEINFURTER, *Canossa als Chiffre. Von den Möglichkeiten historischen Deutens* (S. 124–140), der vor allem die Vorstellung von einer grundsätzlichen Einigung zwischen Papst und König schon im Herbst 1076 für unvereinbar mit den maßgeblichen Quellen (Sicherheitseid Heinrichs IV., Gregors Brief aus Canossa, Arnulf von Mailand, Königsberger Fragment) ansieht. Einig ist er mit Fried im Bestreben, die Bedeutung von Canossa als Einzelereignis zu relativieren. – Arnold ANGENENDT, *Vor und nach Canossa: Rex et sacerdos* (S. 141–150), versichert: „Der Investiturstreit trennte keineswegs Staat und Kirche“ (S. 148). – Matthias VOLLMER, *Vom Liber Paenitentialis zum Weltgericht. Die Entstehung der romanischen Weltgerichtsportale in Frankreich aus dem Geist der Buße* (S. 151–167). – Hugo AUST, *Canossa in der erzählenden Dichtung. Eine Spurensuche* (S. 168–185). – Matthias PAPE, *Canossa als politisches Argument vom Humanismus bis zum Liberalismus* (S. 186–203). – Der Band ist mit wenig Sorgfalt redigiert worden, wie sich an zahlreichen Druck- und Trennungsfehlern, namentlich auch in den nachgelagerten Anmerkungen (S. 206–234), zeigt. Im Personenregister tritt „Bucco v. Halberstadt, Bsh.“ getrennt von „Burchard, Bsh. v. Halberstadt“ auf. R. S.

Johannes FRIED, *Canossa. Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift*, Berlin 2012, Akademie Verl., 181 S., ISBN 978-3-05-005683-8, EUR 29,80. – Vier Jahre nach seinem aus einem Tübinger Vortrag erwachsenen großen Aufsatz über den „Pakt von Canossa“ (vgl. DA 65, 293) widmet F. diesem Thema ein ganzes Buch, das er gleich zu Beginn als „einen nicht unpolemischen Beitrag zur historischen Methodologie“ (S. 7) kennzeichnet. Resolut tritt er allen Einwänden entgegen, die spontan in populären Publikationen und in der Presse vornehmlich von G. Althoff, St. Patzold und St. Weinfurter (im Text ungenannt) erhoben wurden und F.s Konstrukt als unvereinbar mit den Quellen zurückwies. Mit dem Instrumentarium einer zur „Erinnerungskritik“ (auch „Memorik“, vgl. DA 61, 217 ff.) gesteigerten Quellenkritik, die mit verschiedenen „Varianten von Konstruktion, Modulation und Deformation bis hin zur Destruktion historischer Überlieferung“ (S. 19) rechnet, aber auch mit schwer zu erschütternden Erwägungen zu räumlichen Entfernungen und Reisegeschwindigkeiten bewertet er die einschlägigen Zeugnisse in der seit 2008 bekannten Weise und betont die Unhaltbarkeit des traditionellen Geschichtsbildes, worin er seine Gegner befangen sieht. Als Präzisierungen gegenüber dem früheren Aufsatz sind hervorzuheben: 1. Die zunächst für den 6. Januar 1077 vorgesehene Augsburger Versammlung beruhte nicht auf einer Initiative der Fürsten, die in Tribur lediglich eine Terminzusage gaben; sie sollte nach Gregors Vorstellung eine „Rückkehr zum Konsens“ (S. 52) in Deutschland